

gemeinrechtlich dem Capitel selbst zu; für Preußen wurde hinsichtlich des Stiftscapitels zu Aachen durch die Bulle *De salute animarum* (16. Juli 1821) dasselbe, wie hinsichtlich der Domcapitel, festgesetzt.

III. Erfordernisse. a. Bei den Collegiatstiften genügt zur Erlangung eines Canonikates ein Alter von 14 Jahren, zur Erlangung einer Dignität ein Alter von 22 Jahren, wofern mit denselben nicht ein *ordo sacer* oder Seelsorge verbunden ist. b. Bei den Domstiften gehört zur Erlangung einer mit Seelsorge verbundenen Dignität ein Alter von 24, der übrigen Dignitäten und Personate ein Alter von 22 Jahren. Da jeder Domherr wenigstens Subdiacon sein soll, so ist zur Erlangung der Canonikate an den Domkirchen ein Alter von wenigstens 21 Jahren vorgeschrieben, überhaupt ein Alter, bei dem man nach erlangtem friedlichem Besitze des betreffenden Canonikates innerhalb eines Jahres den damit verbundenen *ordo* empfangen könne. Wer den Empfang durch seine Schuld versäumt, verliert das Stimmrecht in dem Capitel und die Hälfte der gewöhnlichen Distributionen, auch wenn er dem *Officium* beiwohnt (Concil. Trid. Sess. XXII de Ref. c. 4; Sess. XXIV de Ref. c. 12 et 14). c. Das Concil von Trident (Sess. XXIV de Ref. c. 12) ermahnt, daß womöglich alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonikate in den Dom- und ansehnlicheren Stiftskirchen an Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden sollen. d. Die neuern Concordate fordern regelmäßig das Presbyterat, ein Alter von 25 Jahren, höhere wissenschaftliche Bildung oder längere Thätigkeit in der Seelsorge oder in einem Lehramte der Theologie oder des canonischen Rechts, öfters auch das Inbigenat und daß die Person dem Landesherren genehm sei. e. Bei manchen Stiften sind durch die Statuten noch besondere Erfordernisse aufgestellt, so namentlich früher häufig adelige Geburt.

IV. Pflichten n. 1. Sämmtliche Stiftsherren sind verpflichtet: a. täglich den feierlichen Gottesdienst zu halten und zu dem Ende das *Officium* in dem Chor selbst zu recitiren (Conc. Trid. Sess. XXIV de Ref. c. 12), so daß ihre bloße Gegenwart im Chor, ohne eigene Theiligung am Chorgebet, nicht genügt, ferner täglich die Conventualmesse in *cantu* zu halten und für die Wohlthäter der betr. Kirche zu appliciren. An den Tagen, wo nach den Rubriken mehrere Conventualmessen zu halten sind, braucht, abgesehen von rechtskräftiger, besonderer Gewohnheit, nur eine derselben applicirt zu werden (Bened. XIV., Const. Cum semper oblati, 19. Aug. 1749, n. 22). b. Da diese Verpflichtungen persönliche sind, so ergibt sich daraus die Pflicht der Residenz für die Canoniker, mit der Milderung, daß sie, wo die besonderen Statuten nicht anders bestimmen, jährlich drei Monate, jedoch nicht alle zu gleicher Zeit, abwesend sein können (Conc. Trid.

l. c.); in diese Zeit sind alle Tage der Abwesenheit einzurechnen. Als abwesend gilt, wer nicht im Chor, wenn auch in der Stadt ist. c. Aus der Zugehörigkeit zum Capitel folgt die Pflicht, an dessen Verhandlungen sich zu theiligen und die zur Verwaltung der Capitelsangelegenheiten erforderlichen Aemter und Aufträge zu übernehmen (S. C. C. in Tertitionasi 14. Jan. 1690; in Carzolensi 29. Mart. 1652).

2. Die Dignitäten und Canoniker der Cathedralkirchen sind außerdem verpflichtet: a. innerhalb zweier Monate sowohl vor dem Bischofe als in dem Capitel die *professio fidei* abzulegen, widrigenfalls sie ihre Einkünfte nicht erwerben (Conc. Trid. Sess. XXIV de Ref. c. 12). b. Sie sind gehalten, *Episcopo celebranti* aut *alia Pontificalia exercenti assistere et inservire* (Conc. Trid. l. c.), und zwar nicht nur in der Domkirche, sondern auch, jedoch ohne Präjudiz für den Capitels-Gottesdienst, in anderen Kirchen der bischöflichen Stadt. c. Als Räte ihres Bischofs haben sie die Pflicht, denselben bei der Diöcesanverwaltung zu unterstützen und ihm auf sein Befragen ihren Rath auch dann zu ertheilen, wenn sie wissen, daß er denselben nicht befolgen wird. d. In clericaler Kleidung, Enthaltung von ungeistlichen Vergnügungen und in Sittenreinheit sollen sie sich ihrer Stellung als Mitglieder des Senats ihrer Kirche würdig erweisen (Concil. Trid. l. c.).

V. Rechte 1. aller Stiftsherren. A. Der *Canonicatus* umfaßt: a. Die *canonia*, d. h. den *titulus juris*, wodurch sie Mitglieder des Capitels sind, ein stallum im Chor, ihre Stelle bei den Processionen und anderen Functionen, sowie eine Stimme bei den Capitelsverhandlungen haben; b. die Präbende, deren Einkünfte sie erwerben, sofern sie die Pflichten erfüllen. Wenn die Kirche auch wünscht, daß die Präbenden in kirchlichem Eigenthum fundirt seien, so können sie doch auch in Renten, die der Staat bezahlt, bestehen, und solche Staatsleistungen sind auch hinsichtlich der Pflichten, z. B. der Pflicht, die *superflua* für die Armen oder fromme Zwecke zu verwenden, dem Präbenden-Einkommen gleich zu erachten. Wo die Präbenden verschieden sind, pflegt für die vacanten ein *jus optandi* nach der Anciennität im Capitel zu bestehen. c. Außerdem haben die Stiftsherren, im Verhältnis zu der Gegenwart beim Gottesdienste, ein Recht auf die hierfür festgestellten Distributionen (Conc. Trid. Sess. XXI de Ref. c. 3; Sess. XXII de Ref. c. 3), bei deren Erwerbung aber alle simonistischen Absichte (S. Thom. in Quodlibet. q. 9, a. 1) ausgeschlossen sein müssen. Außer den wirklich anwesenden haben an den Distributionen auch diejenigen Canonici Antheil, welche sonst den Chor zu besuchen pflegen, wenn sie wegen Krankheit, ungerechter Gefangenschaft oder im Dienste ihrer Kirche, z. B. als Penitentiar, Theologus oder Dompfarrer, oder in Ausübung ihrer besonderen Amtspflichten, z. B. dem Bischof bei einer Pontificalhandlung assistirend, „vom Chor abwesend